



Stand: 04. März 2020

SATZUNG

der Deutschen Verkehrswacht
Verkehrswacht Hamburg e.V.





Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und der Sprachform divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Verkehrswacht, Verkehrswacht Hamburg e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung sowie der Unfallverhütung. Speziell findet die Förderung der Verkehrssicherheit und die Verhütung von Verkehrsunfällen unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg durch freiwillige Mitarbeit und Eigeninitiative aller Mitglieder statt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung,
- Verhütung von Verkehrsunfällen durch geeignete Maßnahmen,
- Vertretung des Anspruchs aller Verkehrsteilnehmer auf ausreichende Sicherheit im Straßenverkehr,
- Gewinnung von Verkehrsteilnehmern zur Mitarbeit,
- Förderung der Jugendarbeit und ihre Organisation mit dem Ziel, junge Menschen frühzeitig an die Verkehrssicherheitsarbeit der Verkehrswachten heran zu führen,

- Zusammenarbeit auf örtlicher Ebene mit gemeinnützigen Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Verkehrssicherheit fördern,
 - Teilnahme an bundesweiten sowie landesweiten Programmen und Aktivitäten der Deutschen Verkehrswacht.
- (3) Der Verein ist Mitglied der Deutschen Verkehrswacht e.V.
Zur Wahrung einer einheitlichen Arbeit erkennt der Verein die von der Deutschen Verkehrswacht e.V. in ihrer Satzung aufgestellten Mindestforderungen an.
- (4) Der Verein kann durch Vorstandsbeschluss Mitglied in anderen Organisationen werden, die sich für Verkehrssicherheit und Umweltschutz einsetzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können sein alle an den Zielen des Vereins interessierten
- natürliche Personen,
 - juristische Personen,
 - Verbände und Vereinigungen und im Rechtsverkehr anerkannte nicht rechtsfähige Personenvereinigungen,
 - Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

- (3) Der Vorstand kann natürliche Personen, juristische Personen, Verbände und Vereinigungen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts als fördernde Mitglieder aufnehmen. Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern nach Abs. 2 und 3 entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen.
- (5) Mitglieder des Vereins sind zugleich Mitglieder der Deutschen Verkehrswacht e.V., in deren Organen sie gemäß Satzung der Deutschen Verkehrswacht e.V. durch den Vorstand bzw. Delegierte vertreten sind.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung ihrer Belange im Rahmen der Satzung und das Recht auf Auskünfte über alle satzungsgemäßen Angelegenheiten durch die zuständigen Organe. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein regelt alle Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg beziehen, selbstständig und eigenverantwortlich. Für überregionale Angelegenheiten schaltet er die Deutsche Verkehrswacht ein.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke zu unterstützen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 2 haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt und der spätestens am 31. März des Jahres fällig ist.
- (5) Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- (6) Fördernde Mitglieder entrichten Beiträge entsprechend ihren Finanzierungszusagen. Sie sind nicht stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - bei Mitgliedern, die nicht natürliche Personen sind, durch Beendigung ihrer Rechtsfähigkeit, ferner durch Auflösung oder Erlöschen.
- (2) Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig; die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens bis 30. September des betreffenden Jahres zugegangen sein.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen
 - 3.1 bei groben Verstößen gegen die Satzung,
 - 3.2 bei vereinschädigendem Verhalten,
 - 3.3 bei Rückständen von mehr als zwei Jahresmitgliedsbeiträgen,
 - 3.4 bei rechtskräftiger Verurteilung wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen, schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr oder
 - 3.5 bei einem Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann binnen eines Monats nach Erhalt der Ausschlussentscheidung hiergegen schriftlich Einspruch an die Mitgliederversammlung erheben. Bis zur Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung, welche endgültig ist, ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (5) Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - 1.1 die Mitgliederversammlung
 - 1.2 der Vorstand
- (2) Die Organe führen die Aufgaben des Vereins im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke durch.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied, jedes Ehrenmitglied und jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine freie Stimme vertreten. Bei Beschlüssen, die eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins beinhalten, ist keine Vertretung zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel einmal jährlich vom Vorstand durch einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie unter Beifügung der vorliegenden schriftlichen Anträge zwei Wochen vor dem Versammlungstag einzuberufen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung kann im unmittelbaren Anschluss an die nicht beschlussfähige Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Beschlussfassung und Wahlen können durch Handzeichen erfolgen, wenn kein Widerspruch erfolgt.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.

- (7) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung zur Satzung,
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge gemäß § 9 Abs.7,
 - sowie die sonstigen, ihr in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (8) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Über die Zulassung von Anträgen, die später, insbesondere erst in der Mitgliederversammlung, gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Diese Möglichkeit gilt nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bezwecken.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstands die Versammlungsleitung.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein gemäß § 26 BGB. Er besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorsitzende vertritt den Verein stets allein, im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis dürfen die Vorstandsmitglieder von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.

- (2) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt der Vorsitzende im Benehmen mit dem Vorstand.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt; im Falle eines Rücktritts oder des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands während der Wahlperiode aus einem anderen Grund kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestellen.
- (4) Das Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (6) In der Regel sollen jährlich drei Vorstandssitzungen stattfinden. Die Sitzung des Vorstands wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstands die Versammlungsleitung. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand hat insbesondere Sorge zu tragen für

- die Erledigung der laufenden Geschäfte,
- die Aufstellung des Haushaltsplans,
- die Anstellung und Kündigung des Geschäftsführers
- Personalangelegenheiten der hauptamtlichen Angestellten in der Geschäftsstelle des Vereins,
- Stundung und Erlass von Mitgliedsbeiträgen,
- den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er ist im Übrigen in allen Angelegenheiten entscheidungsbefugt, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- (7) Die Mitglieder des Vorstands können eine pauschale Aufwandsentschädigung für Ihre Tätigkeit erhalten. Hierüber sowie über die Höhe einer entsprechenden Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Beschlussfassungen über Aufwandsentschädigungen sind von dem möglichen Beschluss begünstigte Mitglieder des Vorstands nicht stimmberechtigt.

§ 10 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen.
- (2) Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand und die Geschäftsführung in der Verkehrswachtarbeit zu unterstützen und zu beraten.

§ 11 Rechnungsprüfer

- (1) Zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzverwaltung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand für den Rest der Amtszeit bis zur Neuwahl einen kommissarischen Rechnungsprüfer.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes umsetzt und die laufenden Geschäfte des Vereins führt.
- (2) Der Geschäftsführer leitet die vorhandene Geschäftsstelle des Vereins.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt auf Einladung an den Sitzungen der Vereinsorgane teil und hat im Vorstand und im Beirat beratende Stimme.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei seiner Aufhebung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Sie ersetzt die Satzung des Vereins vom 01.07.2017.

Eintragung ins Vereinsregister / Inkrafttreten der Satzung:
04. März 2020

Verkehrswacht Hamburg e.V.
Großmannstraße 210
20539 Hamburg
www.verkehrswacht-hamburg.de